

Unterhalt für die Eltern - und was bleibt mir?

Noch vor etwa 25 Jahren fristete der Unterhalt für Eltern im Zusammenhang mit deren Aufenthalt in Alten- und Pflegeeinrichtungen in der täglichen anwaltlichen Beratungspraxis und der Rechtsprechung ein Mauerblümchen-Dasein. Mit dem demographischen Wandel und den klammen öffentlichen Kassen entdeckten Kreise und Kommunen aber die vom Gesetz seit jeher vorgesehene Unterhaltspflicht der Kinder gegenüber ihren Eltern als auf den Träger von Sozialhilfeleistungen für Heim- und Pflegekosten übergegangenen Anspruch für sich. Sie gingen nun deutlich verstärkt dazu über, die bis dahin in vielen Fällen arg- und ahnungslosen „Kinder“ auf Unterhaltszahlungen in Anspruch zu nehmen. In gleichem Umfang entwickelte die Rechtsprechung Grundsätze dazu, in welcher Höhe die „Kinder“, die im Zeitpunkt der erstmaligen Inanspruchnahme nicht selten selbst kurz vor dem beruflichen Ruhestand standen oder diesen gar schon erreicht hatten, eigene Einkünfte und eigenes Vermögen für sich behalten durften. Dabei fand mehr und mehr Berücksichtigung, dass die Unterhaltsverpflichteten sich in Unkenntnis einer auf sie zukommenden Zahlungspflicht auf einen selbst erarbeiteten Lebensstandard eingerichtet und über Jahre und Jahrzehnte einen Fixkostenbedarf für sich und ihre Familie entwickelt hatten, dem bei der Bemessung der unterhaltsrechtlichen Leistungsfähigkeit Rechnung getragen werden musste. So hat der Bundesgerichtshof

im Laufe der Jahre konkrete Selbstbehalte für Unterhaltsschuldner und deren Ehegatten festgelegt, die nach dem Rang der Unterhaltsverpflichtung im System des Gesetzes nicht zu knapp, unter Berücksichtigung der Gläubigerinteressen aber auch nicht zu großzügig bemessen sein dürfen. Aktuell stehen dem Unterhaltsschuldner für den eigenen Konsum monatlich 1.800,00 € und seinem Ehegatten zusätzlich 1.440,00 € zu. Zuvor abgezogen waren dann schon z. B. berufsbedingte Kosten wie die für Fahrten zur Arbeitsstelle und Unterhaltsbeträge für vorrangig Berechtigte wie die minderjährigen Kinder und geschiedenen Ehegatten.

In einer neueren Entscheidung hat sich das Oberlandesgericht Hamm mit der Frage befasst, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe die Nutzung eines vom Arbeitgeber für den Arbeitnehmer kostenfrei auch für Fahrten zur Arbeitsstelle zur Verfügung gestellten Dienstfahrzeugs zu einer Erhöhung des unterhaltsrechtlich anrechenbaren Einkommens führt, und ob Tilgungsleistungen für ein selbstgenutztes Eigenheim dieses Einkommen mindern (Beschluss vom 09.07.2015 - 14 UF 70/15).

1.

Im konkreten Fall wurde dem Arbeitnehmer und Unterhaltsschuldner von seinem Arbeitgeber ein Firmenfahrzeug auch zur privaten Nutzung einschließlich seiner Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstelle zur Verfügung

gestellt. Der Arbeitgeber übernahm auch alle Betriebskosten einschließlich Kraftstoffkosten etc. Auf seiner Gehaltsabrechnung fand der Arbeitnehmer unter seinen zu versteuernden Bruttoeinkünften monatlich einen Betrag i. H. v. einem Prozent des Neuanschaffungspreises des Fahrzeugs wieder, den das Gericht auch zur Ermittlung des unterhaltsrechtlich anrechenbaren Einkommens berücksichtigt. Allerdings, so das OLG Hamm, dürfe er denjenigen Kostenanteil wieder abziehen, der auf die Nutzung des Fahrzeugs für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstelle entfällt, weil es sich dabei um berufsbedingten und damit abzuziehenden Aufwand handelt. Das Gericht setzt aber nicht die berufsbedingt gefahrenen Entfernungen ins Verhältnis zur Gesamtfahrstrecke, sondern ermittelt den konkreten Kostenaufwand nach der üblichen Formel der zurückgelegten Fahrstrecke multipliziert mit 0,30 € je Kilometer und mit der Zahl der jährlichen Hin- und Rückfahrten geteilt durch 12, z. B. so: Entfernung hin und zurück 26 km mal 0,30 € mal 220 Arbeitstage geteilt durch 12 Monate, ergibt 143,00 €. Diesen Betrag kann der Unterhaltsschuldner von seinem Einkommen abziehen.

2.

Mit seiner Ehefrau bewohnt der Unterhaltspflichtige das ihnen zu je ein halb gehörende Einfamilienhaus mit einer Wohnfläche von 230 m². Der erzielbare Mietwert für diese Immobilie beträgt 6,50 € je Quadratmeter und damit rech-



Caspar B. Blumenberg
Rechtsanwalt

nerisch 1.495,00 € monatlich. Grundsätzlich erhöht sich das anrechenbare Einkommen um diesen Betrag abzüglich der Hauslasten. Das OLG Hamm differenziert im entschiedenen Fall zu Gunsten des Unterhaltspflichtigen: Angesichts der gehobenen Einkommensverhältnisse erspare er nach statistischen Erhebungen einen Mietzins für eine 150 m² große Wohnung. Nur diese Wohnungsgröße komme daher auch für die unterhaltsrechtliche Berechnung als angemessener Nutzungsvorteil in Betracht, nicht die tatsächliche, noch einmal erheblich darüber liegende Wohnfläche. Von dem Nutzungsvorteil von 975,00 € (= 150 m² x 6,50 €) seien die Hauslasten abzuziehen, soweit es Zinsleistungen sind. Ob auch die Tilgungsleistungen

abgezogen werden könnten, hänge davon ab, in welchem Umfang der Unterhaltspflichtige für sein Alter habe vorsorgen können. Neben beispielsweise Leistungen für private Rentenversicherungen stellten auch die Tilgungsleistungen Altersvorsorge dar. Insgesamt dürfe der Unterhaltspflichtige 25 % seines Bruttoeinkommens für die Altersvorsorge in Ansatz bringen. Geht man davon aus, dass durch Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge zur Rentenversicherung rund 20 % verbraucht sind, bleiben weitere 5 % vom Bruttoeinkommen für die so genannte sekundäre Altersvorsorge. Im entschiedenen Fall hatte der Unterhaltspflichtige durch andere Vorsorgeleistungen die Obergrenze von 25 % bereits erreicht, so dass Tilgungsleistungen als weitere Altersvorsorge nicht mehr abgezogen werden konnten. Bleibt anzumerken, dass die Obergrenze von 25 % für den Altersvorsorgeaufwand gegenüber Elternunterhaltsansprüchen um einen Prozentpunkt über dem z. B. beim Ehegattenunterhalt akzeptierten Abzugsbetrag liegt. Die Berechtigung dieser Bevorzugung wird mit der besonderen Schutzbedürftigkeit des auf Elternunterhalt in Anspruch genommenen „Kindes“ begründet.

K a h l e r t
P a d b e r g

Rechtsanwälte | Fachanwälte | Notar